

Einschreiben

An die Gläubiger der 2nfp GmbH
in Nachlassliquidation

Bern, 10. September 2026

4626062

Wenger Plattner

Rechtsanwälte Steuerberater Notare
Jungfraustrasse 1
CH-3000 Bern 6
+41 31 357 00 00

Dr. Fritz Rothenbühler

Rechtsanwalt | Attorney-at-law
Eingetragen im Anwaltsregister
fritz.rothenbuehler@wenger-plattner.ch

Pablo Duc

Rechtsanwalt | Attorney-at-law
Eingetragen im Anwaltsregister
pablo.duc@wenger-plattner.ch

Zirkular Nr. 3 im Nachlassliquidationsverfahren der 2nfp GmbH («2nfp») / Ansprüche aus Dividendenausschüttung und weitere Ansprüche

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit orientieren wir Sie wie folgt im Nachlassliquidationsverfahren der 2nfp:

I. EINLEITUNG / STAND DES VERFAHRENS

- 1 Mit Zirkular Nr. 2 vom 17. Juni 2026 haben die Liquidatoren die Gläubiger über die Auflage der provisorischen Verteilungsliste betreffend eine Abschlagszahlung an die privilegierten Gläubiger der ersten und zweiten Klasse informiert. Da gegen die Verteilungsliste keine Beschwerden erhoben worden sind, ist diese in Rechtskraft erwachsen und die Liquidatoren haben die Auszahlung an die privilegierten Gläubiger ausgeführt. Die ausstehenden Forderungen der ehemaligen Mitarbeitenden der 2nfp konnten so vollständig gedeckt werden.
- 2 Sodann haben die Liquidatoren im Zirkular Nr. 2 vom 17. Juni 2026 die Gläubiger über die laufende Prüfung der paulianischen Anfechtungsansprüche und / oder aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsansprüche orientiert.
- 3 Die Liquidatoren haben sich dabei vertieft mit möglichen Ansprüchen im Zusammenhang mit der unmittelbar vor dem Verkauf der 2nfp an die FairCap Holding 3 GmbH («FairCap») erfolgten Dividendenausschüttung an die Clondalkin Group Investments B.V. («Clondalkin») auseinandergesetzt. Weitere potenzielle Anfechtungs- und / oder Verantwortlichkeitsansprüche wurden mangels entsprechender Indizien in den Unterlagen sowie mangels entsprechender Hinweise von Gläubigern oder Drittpersonen im Sinne der Verfahrensökonomie nicht geprüft.

- 4 Die Liquidatoren haben ihre Prüfung mittlerweile abgeschlossen und dem Gläubigerausschuss dazu einlässlich Bericht erstattet. Gestützt darauf haben der Gläubigerausschuss und die Liquidatoren anlässlich ihrer Sitzung vom 1. September 2026 die für die Festlegung des weiteren Vorgehens erforderlichen Beschlüsse gefasst.
- 5 Gestützt darauf erstatten wir Ihnen nachfolgend Bericht zum Resultat unserer Abklärungen und offerieren Ihnen die möglichen Rechtsansprüche zur Abtretung zwecks selbständiger Geltendmachung im Sinne von Art. 325 i.V.m. Art. 260 SchKG. Im Einzelnen ergibt sich folgendes:

II. ANSPRÜCHE IM ZUSAMMENHANG MIT DER DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNG AN DIE CLONDALKIN VOM 14. FEBRUAR 2022

A) Sachverhalt

- 6 Die 2nfp hat im März 2020 ihre Betriebsliegenschaft im Rahmen einer sog. Sale-and-Lease-back-Transaktion verkauft, wodurch ihr ein Nettoerlös von rund CHF 21.4 Mio. zufluss. Dieser Erlös wurde teilweise, d.h. im Umfang von rund EUR 17.5 Mio., für das Cash-Pooling der Camac-Gruppe – welcher sowohl die 2nfp wie auch ihre Muttergesellschaft Clondalkin angehörten – verwendet. Die 2nfp bezog in der Folge gruppeninternen Materiallieferungen und weitere Dienstleistungen (IT, Audit, Versicherungen, Rekrutierung etc.). Nebst teilweisen Rückzahlungen reduzierte sich dadurch das Guthaben der 2nfp aus dem Cash-Pooling per Februar 2022 auf rund CHF 7.8 Mio.
- 7 Am 14. Februar 2022 beschloss die ausserordentliche Gesellschafterversammlung der 2nfp eine Sachdividende zugunsten der damaligen Alleingesellschafterin Clondalkin in Höhe von CHF 7'779'548. Der Beschluss erfolgte gestützt auf einen Antrag der Geschäftsleitung und eine entsprechende Bestätigung der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG («PwC») vom 10. Februar 2022, wonach ein maximaler Betrag von CHF 10 Mio. zur Ausrichtung einer ausserordentlichen Dividende zur Verfügung stand. Die Dividende wurde nicht bar, sondern durch Abtretung der aus dem Cash-Pooling entstandenen Darlehensforderung gegenüber der Camac B.V. geleistet.
- 8 Unmittelbar danach wurde die 2nfp für CHF 1.00 an die FairCap verkauft. Bereits vor der Dividendenausschüttung bestanden erhebliche Hinweise auf eine angespannte wirtschaftliche Lage: Die 2nfp erzielte seit Jahren kaum operative Gewinne, der Gewinn 2020 beruhte im Wesentlichen auf dem Liegenschaftsverkauf und das Geschäftsjahr 2021 schloss mit einem erheblichen Verlust ab. Aus den Akten ergeben sich sodann für 2022 keine belastbaren Hinweise auf eine tragfähige Finanz- und Liquiditätsplanung oder auf verbindliche Zusagen für Kapitalzuschüsse durch die Käuferin FairCap.
- 9 Die rechtliche Prüfung dieses Sachverhalts hat die folgenden möglichen Anspruchsgrundlagen gegen die verschiedenen Beteiligten ergeben:

B) Rückforderungsanspruch nach Art. 678 OR

- 10 Art. 678 OR verpflichtet die Gesellschafter zur Rückerstattung ungerechtfertigt von der Gesellschaft bezogener Leistungen. Diese aktienrechtliche Norm gilt gestützt auf den Verweis in Art. 800 OR auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vorliegend ist für das Vorliegen eines Rückforderungsanspruchs entscheidend, ob die Dividendenausschüttung gegen materielle oder formelle Kapitalschutzvorschriften verstossen hat.
- 11 Ein Verstoß gegen materielle Kapitalvorschriften wäre zu bejahen, wenn für die 2nfp infolge des Verkaufs an die FairCap und dadurch wegfallender konzerninterner Liquiditätszuschüsse keine positive Fortführungsprognose mehr gestellt werden konnte. In diesem Fall hätte eine Bilanzierung zu Liquidationswerten erfolgen müssen, was unterblieben ist. Mit einer solchen Bilanzierung wäre wohl nicht mehr genügend Eigenkapital für die erfolgte Dividendenausschüttung verblieben. Die Problematik dabei ist, dass es kaum möglich sein dürfte, rückwirkend eine Bilanz zu Liquidationswerten zu erstellen, aus welcher diese Annahme beweisbar hervorgeht. Dies namentlich, weil die nachträgliche Erstellung einer mehrere Jahre zurückliegenden, hypothetischen Bilanz zu Liquidationswerten zu erheblichen Beweisschwierigkeiten führt. Dies insbesondere, was die nachträgliche Bewertung substantieller Aktiven, wie vorliegend etwa des Warenlagers, betrifft.
- 12 Die Verjährungsfrist für den möglichen Rückforderungsanspruch läuft am 14. Februar 2027 ab. Die Rückforderungsklage wäre gegen die passivlegitimierte Clondalkin zu richten, welche ihren Sitz in den Niederlanden hat. Damit wären die niederländischen Gerichte zuständig.

C) Paulianische Anfechtungsansprüche

- 13 Die paulianischen Anfechtungsansprüche nach Art. 285 ff. SchKG bezwecken, Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen, durch welche die Schuldnerin – hier also die 2nfp – vor Einleitung des Insolvenzverfahrens ihre Gläubiger benachteiligt oder einzelne Gläubiger unzulässig bevorzugt hat.
- 14 Erfolgreiche Anfechtungen führen dazu, dass der den Gläubigern entzogene Vermögenswert wieder der Zwangsvollstreckungsmasse zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Dividendenausschüttung vom 14. Februar 2022 sind Anfechtungsansprüche gegen die Clondalkin zu prüfen.
- 15 Vorliegend kommt einerseits eine sogenannte *Schenkungsanfechtung nach Art. 286 SchKG* in Betracht. Bei dieser geht es vereinfacht gesagt darum, Leistungen der Schuldnerin zurückzuverlangen, für welche sie keine oder lediglich eine ungenügende Gegenleistung erhalten hat («Rechtshandlung»). Voraussetzung ist, dass die fragliche Rechtshandlung innerhalb eines Jahres vor Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung erfolgt ist (sog. «Verdachtsperiode»). Die Dividendenausschüttung bzw. die

dieser zugrunde liegende Beschlussfassung ist vorliegend weniger als ein Jahr vor der Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung am 30. Dezember 2022 erfolgt.

- 16 Vorliegend wäre insbesondere dann von einer anfechtbaren Rechtshandlung im Sinne der Schenkungsanfechtung auszugehen, wenn die Dividendenausschüttung als aktienrechtlich unzulässig zu qualifizieren wäre. Dies, weil dann keine rechtsgültige Grundlage für die Ausschüttung gegeben wäre. Ob die Dividendenzahlung aktienrechtlich unzulässig war, lässt sich aber nicht verlässlich einschätzen (vgl. dazu Rz. 11 vorstehend). Sodann geht ein Teil der Lehre immer dann von einer der Schenkungsanfechtung unterliegenden Dividendenausschüttung aus, wenn sie innerhalb der Verdachtsperiode erfolgt. Andere Autoren bestreiten dies und eine gefestigte Rechtsprechung hierzu fehlt.
- 17 Auch eine *Absichtsanfechtung* gemäss Art. 288 SchKG kann nicht ausgeschlossen werden: Diese käme dann zum Tragen, wenn die Schuldnerin – hier also die 2nfp – die Gläubiger mit einer Rechtshandlung absichtlich benachteiligt. Diese Benachteiligungsabsicht muss aber für die Begünstigte – hier also Clondalkin – erkennbar sein. Die Verdachtsperiode beträgt hier fünf Jahre.
- 18 Vorliegend wurden der sich bereits in einer finanziellen Schieflage befindlichen 2nfp durch die Dividendenausschüttung wesentliche Aktiven entzogen. Zudem wurde die 2nfp kurz nach der Dividendenausschüttung an die FairCap verkauft. Damit entfiel auch die bisherige konzerninterne finanzielle Unterstützung. Es kann demnach nicht ausgeschlossen werden, dass die für die 2nfp handelnden Organe bereits damit rechneten, dass die 2nfp nicht mehr überlebensfähig war. Ebenso ist denkbar, dass dies für die Begünstigte Clondalkin erkennbar war. Allerdings ist gestützt auf die den Liquidatoren vorliegenden Akten unklar, welchen Wissensstand die involvierten Parteien – gerade auch hinsichtlich der finanziellen Unterstützungsbereitschaft der Käuferin FairCap – hatten.
- 19 Die Anfechtungsansprüche verjähren am 29. April 2027; zuständig für die Beurteilung einer allfälligen Anfechtungsklage sind die Gerichte am Sitz der 2nfp, also im Kanton Bern.

D) Verantwortlichkeitsansprüche

- 20 Verantwortlichkeitsansprüche nach Art. 754 ff. OR dienen dem Ersatz von Schäden, die der Gesellschaft, den Gesellschaftern oder den Gesellschaftsgläubigern durch eine absichtliche oder fahrlässige Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Pflichten durch Mitglieder der Geschäftsführung, Liquidatoren oder andere verantwortliche Personen entstanden sind.
- 21 Diese aktienrechtliche Bestimmung gilt gestützt auf den Verweis in Art. 827 OR auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Gegenüber der Geschäftsleitung, namentlich den Herren Didier Praz (Geschäftsführer) und Roy van den Oudenhoven (Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung), bestehen Indizien für eine Pflichtverletzung.

Dies, weil der Dividendenantrag trotz zweifelhafter Ausschüttungsfähigkeit, angespannter Liquiditätslage und einer wohl fehlenden belastbaren Fortführungsprognose gestellt wurde. Es ist aber aufgrund der Aktenlage unklar, auf welcher Informationsbasis die Geschäftsleitung den Beschluss fällte und inwieweit die Gesellschafterin der Geschäftsleitung überhaupt einen Spielraum für den Dividendenantrag eingeräumt hatte.

- 22 Gegenüber der Revisionsstelle (PwC) bestehen ebenfalls Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung, insbesondere weil der Dividendenantrag ohne Hinweis auf die daraus resultierenden finanziellen Risiken bzw. ohne Zwischenabschluss geprüft und testiert wurde. Allerdings ist unklar, ob PwC Kenntnis vom bevorstehenden Verkauf der 2nfp an die FairCap und der damit mutmasslich entfallenden finanziellen Unterstützung aus der Camac-Gruppe hatte. Sodann ist nicht geklärt, ob die Clondalkin als einzige Gesellschafterin die Dividende nicht auch im Falle eines negativen Testats der Revisionsstelle ausgeschüttet hätte. Die Annahme eines solchen rechtmässigen Alternativverhaltens sorgt für eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs zwischen der Pflichtverletzung und der Schädigung.
- 23 Die relative Verjährungsfrist läuft am 29. April 2027 ab; die absolute Verjährungsfrist am 29. April 2034. Einzuklagen wären die ehemaligen Organe an ihrem jeweiligen Sitz bzw. Wohnsitz.

E) Abtretung

- 24 Der Gläubigerausschuss und die Liquidatoren haben anlässlich der eingangs erwähnten Sitzung vom 1. September 2026 beschlossen, auf die Verfolgung sämtlicher vorgenannter, möglicher Ansprüche im Zusammenhang mit der Dividendenausschüttung an die Clondalkin vom 14. Februar 2022 zu verzichten. Massgebend für diese Entscheidung waren im Sinne einer Chancen- und Risikoabwägung einerseits die bei sämtlichen Ansprüchen vorhandenen rechtlichen Unsicherheiten und Risiken sowie andererseits die hohen resultierenden Prozesskosten für deren Verfolgung. Die mutmasslichen Prozesskosten, welche im Falle des Unterliegens durch die Nachlassmasse zu tragen wären, sind den vorhandenen Mitteln gegenübergestellt worden. Dieser Vergleich zeigt, dass die aktuelle Dividendenprognose von 20 %¹ im Falle des Unterliegens stark nach unten korrigiert werden müsste.
- 25 Durch den Verzicht auf die Geltendmachung durch die Nachlassmasse erhalten nun die Gläubiger die Gelegenheit, sich diese Ansprüche gemäss Art. 325 i.V.m. Art. 260 SchKG abtreten zu lassen. Damit können sie die Ansprüche in eigenem Namen, auf eigenes Risiko und auf eigene Rechnung weiterverfolgen. Ein allfälliger Prozessgewinn dient nach der Deckung der Kosten der Befriedigung der Forderung der klagenden Gläubiger; ein Überschuss ist an die Masse abzuliefern.

¹ Sofern die aktuell im Liquidationsstatus per 31. Dezember 2025 enthaltenen Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten nicht bzw. nur teilweise benötigt werden, könnte sich diese aktuelle Dividendenprognose noch leicht erhöhen.

- 26 Gestützt darauf werden den Gläubigern gemäss Art. 325 i.V.m. Art. 260 SchKG die folgenden **Ansprüche zur Abtretung angeboten**:

Sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Ausschüttung der Sachdividende im Umfang von CHF 7'779'548 an die Clondalkin vom 14. Februar 2022; namentlich Rückforderungsansprüche nach Art. 678 OR und Anfechtungsansprüche nach Art. 285 ff. SchKG gegen die Clondalkin sowie aktienrechtliche Verantwortlichkeitsansprüche gegen die ehemaligen Organe (Geschäftsleitung und Revisionsstelle) der 2nfp gemäss Art. 754 ff. i.V.m. 827 OR

- 27 Gläubiger, welche die Abtretung verlangen wollen, werden aufgefordert, dies den Liquidatoren **bis am 28. September 2026** mitzuteilen (per Einschreiben; massgebend ist das Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle). Das Recht, die Abtretung zu verlangen, ist verwirkt, wenn das Abtretungsbegehren nicht fristgerecht gestellt wird.

III. WEITERE ANFECHTUNGSANSPRÜCHE

- 28 Die Liquidatoren sind im Rahmen ihrer summarischen Prüfung auf keine Indizien gestossen, welche auf weitere Anfechtungsansprüche nach Art. 214 bzw. 285 ff. SchKG schliessen liessen. Zudem erfolgten auch keine Hinweise auf entsprechende Verdachtsmomente von Gläubigern oder Dritten. Im Sinne der Verfahrensökonomie wurden deshalb keine weiteren Prüfhandlungen vorgenommen.
- 29 Die Anfechtungsansprüche verjähren am 29. April 2027; zuständig wären für eine Anfechtungsklage die Gerichte am Sitz der 2nfp, also im Kanton Bern.
- 30 Der Gläubigerausschuss hat auf Antrag der Liquidatoren auf die Verfolgung von weiteren Anfechtungsansprüchen verzichtet.
- 31 Gestützt darauf werden den Gläubigern gemäss Art. 325 i.V.m. Art. 260 SchKG die folgenden **Ansprüche zur Abtretung angeboten**:

Sämtliche weiteren Anfechtungsansprüche im Sinne von Art. 214 bzw. 285 ff. SchKG

- 32 Gläubiger, welche die Abtretung verlangen wollen, werden aufgefordert, dies den Liquidatoren **bis am 28. September 2026** mitzuteilen (per Einschreiben; massgebend ist das Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle). Das Recht, die Abtretung zu verlangen, ist verwirkt, wenn das Abtretungsbegehren nicht fristgerecht gestellt wird.

IV. WEITERE VERANTWORTLICHKEITSANSPRÜCHE

- 33 Die Liquidatoren sind sodann auf keine Indizien für das Vorliegen weiterer allfälliger Verantwortlichkeitsansprüche gegen Organe der 2nfp gestossen. Es gab auch

diesbezüglich keine Hinweise auf entsprechende Verdachtsmomente von Gläubigern oder Dritten. Im Sinne der Verfahrensökonomie wurde deshalb auf eine weitere Prüfung verzichtet.

- 34 Die relative Verjährungsfrist von Verantwortlichkeitsansprüchen läuft am 29. April 2027 ab; die absolute Verjährungsfrist am 29. April 2034. Einzuklagen wären die ehemaligen Organe an ihrem jeweiligen Sitz bzw. Wohnsitz.
- 35 Der Gläubigerausschuss und die Liquidatoren haben beschlossen, auf die Verfolgung von weiteren Verantwortlichkeitsansprüchen zu verzichten.
- 36 Gestützt darauf werden den Gläubigern gemäss Art. 325 i.V.m. Art. 260 SchKG die folgenden **Ansprüche zur Abtretung angeboten**:

Sämtliche weiteren Verantwortlichkeitsansprüche gegen Organe der 2nfp im Sinne von Art. 754 ff. i.V.m. 827 OR

- 37 Gläubiger, welche die Abtretung verlangen wollen, werden aufgefordert, dies den Liquidatoren **bis am 28. September 2026** mitzuteilen (per Einschreiben; massgebend ist das Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle). Das Recht, die Abtretung zu verlangen, ist verwirkt, wenn das Abtretungsbegehren nicht fristgerecht gestellt wird.

V. WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

- 38 Nach Ablauf der vorerwähnten Frist am 28. September 2026 werden die Ansprüche sämtlichen Gläubigern, welche dies verlangen, abgetreten.
- 39 Die Liquidatoren werden die Gläubiger über wesentliche Entwicklungen zudem wie üblich über die Website www.liquidator-2nfp.ch auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüssen

2nfp GmbH in Nachlassliquidation

Die Liquidatoren



Dr. Fritz Rothenbühler



Pablo Duc